

Organisations- und Geschäftsordnung Landesverband Sachsen¹

Präambel

Der Landesverband Sachsen des Volksbunds Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. gibt sich aufgrund des § 9 (2) Satz 1 der Bundessatzung folgende Organisations- und Geschäftsordnung.

Diese Organisations- und Geschäftsordnung regelt alle notwendigen Verfahrensfragen im Landesverband Sachsen, soweit diese noch nicht im § 8 der Bundessatzung erfasst sind.

§ 1 / Bereich, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Landesverband Sachsen ist eine Gliederung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. (Sitz Kassel). Er hat keine eigene Rechtsfähigkeit.

(2) Der Landesverband Sachsen umfasst das Gebiet des Freistaates Sachsen. Er hat seinen Sitz in Dresden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 / Aufgaben

(1) Der Landesverband Sachsen nimmt in seinem Bereich die satzungsgemäßen Aufgaben des Volksbundes gemäß §§ 7, 8, 9 und 10 der Satzung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. wahr.

(2) Der Landesverband hat insbesondere folgende Aufgaben.

1. Mit dem Parlament, der Staatsregierung, sowie den Kommunen, und anderen im Freistaat Sachsen befassten Organisationen, Einrichtungen und Vereinen sowie interessierte Personen in Angelegenheiten der Kriegsgräberfürsorge zu beraten, sie zu unterstützen und die Interessen des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.; Landesverband Sachsen, zu vertreten.
2. Darauf hinzuwirken, dass die Gräber der Opfer von Krieg und Gewalt im Freistaat Sachsen entsprechend den Vorschriften des Gräbergesetzes erfasst, instandgesetzt, wieder angelegt und ständig gepflegt werden.
3. Angehörige von Kriegstoten in Fragen der Kriegsgräberfürsorge zu betreuen und zu beraten, soweit diese Aufgabe nicht von der Bundesgeschäftsstelle wahrgenommen wird.
4. Durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit, Maßnahmen der politischen Bildung sowie die Pflege von Kontakten zu Schulen, Bildungseinrichtungen, zu Organisationen und Verbänden für staatsbürgerliche Bildung der Bevölkerung im Freistaat Sachsen, vornehmlich der Jugend, den Sinn der Kriegsgräberfürsorge als Dienst am Frieden nahe zu bringen.
5. Gedenkfeiern zum Volkstrauertag und weitere Veranstaltungen zur Kriegsgräberfürsorge (z. B. die Einweihung von Kriegsgräberstätten) zu gestalten oder dabei mitzuwirken.
6. Mitglieder, Spender und Förderer im Freistaat zu werben und zu betreuen.
7. Sammlungen durchzuführen, Spenden und finanzielle Zuwendungen entgegenzunehmen und satzungsgemäß zu verwenden.
8. Die Stiftung des Volksbundes „Frieden und Gedenken“ zu fördern

§ 3 a / Gliederung und Untergliederungen des Landesverbandes

(1) Über den organisatorischen Aufbau des Landesverbandes entscheidet der Landesvorstand.

(2) Der Landesverband Sachsen gliedert sich in Kreis-, Stadt- und Gemeindeverbände. Sie orientieren sich an den örtlichen Verwaltungsgrenzen. Die Gemeindeverbände werden im Landesvorstand durch die Kreisverbände vertreten.

¹ Beschlossen am 20.01.2018 zu Leipzig und von der Bundesgeschäftsstelle approbiert.

(3) In den Landkreisen und Gemeinden, in denen keine Gliederungen existieren, kann der Landesvorstand ehrenamtlich tätige Geschäftsträger bestellen.

(4) Diese Verbände und Geschäftsträger nehmen in ihrem Bereich die satzungsgemäßen Aufgaben des Landesverbandes in Absprache mit dem Landesvorstand und der Landesgeschäftsstelle wahr. Diese Gliederungen und Geschäftsträger geben sich auf der Grundlage der Organisations- und Geschäftsordnung des Landesverbandes eine eigene Geschäftsordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch den Landesvorstand.

(5) Der Vorstand der Kreis-, Stadt- und Gemeindeverbänden besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und drei Beisitzern. Abhängig von der Mitgliederzahl und den anfallenden Aufgaben können weitere Beisitzer gewählt werden. Aus den Reihen der Beisitzer wählt der Vorstand einen ehrenamtlichen Geschäftsführer, der mit der Landesgeschäftsstelle eng zusammenarbeitet.

(6) Der Landesvorstand kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Der Landesvorstand entscheidet über die inhaltliche Ausrichtung und Struktur dieser Ausschüsse. Mitglieder der Ausschüsse können Mitglieder des Landesverbandes, hauptamtliche Mitarbeiter des Volksbundes sowie sonstige Sachkundige sein. Die Ausschussmitglieder wählen den Vorsitzenden auf drei Jahre aus ihrer Mitte. Der Landesvorstand kann die Vorsitzenden oder deren Vertreter zu seinen Beratungen hinzuziehen.

§ 3 b

Der Landesverband unterhält zur Durchführung seiner Jugendarbeit einen landesweit tätigen Jugendarbeitskreis (JAK). Dieser gibt sich auf der Grundlage der Organisations- und Geschäftsordnung des Landesverbandes und der Vorgaben der Bundesorganisation eine eigene Geschäftsordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch den Landesvorstand.

§ 4 / Organe des Landesverbandes

(1) Organe des Landesverbandes sind:

1. der Landesverbandstag,
2. der Landesvorstand.

(2) Die Mitglieder beider Organe müssen Mitglieder des Volksbundes sein. Sie sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihr Stimmrecht ruht bei Beschlussfassungen über Angelegenheiten, die sie direkt oder indirekt betreffen.

(3) Hauptamtliche Mitarbeiter des Volksbundes dürfen nicht stimmberechtigtes Mitglied des Landesverbandes sein.

Der Landesverbandstag

§ 5 / Zusammensetzung des Landesverbandstages

(1) Der Landesverbandstag ist oberstes Organ des Landesverbandes.

(2) Er besteht aus:

- 1.) den Mitgliedern des Landesverbandes;
- 2.) den Vorsitzenden der Kreis- und kreisfreien Stadtverbände oder deren Vertreter;
- 3.) den Mitgliedern im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. mit Wohnsitz im Freistaat Sachsen.

§ 6 / Aufgaben des Landesverbandstages

Dem Landesverbandstag obliegt:

- (1) den Landesvorstand gemäß § 12 zu wählen, zu entlasten und abuberufen.
- (2) Die Organisations- und Geschäftsordnung des Landesverbandes zu beschließen.
- (3) Den Tätigkeitsbericht des Landesverbandes entgegenzunehmen.

- (4) Den Bericht über die den Landesverband Sachsen betreffenden Jahresrechnungen entgegenzunehmen.
- (5) Die Vertreter und Ersatzvertreter für den Bundesvertretertag nach den Regelungen des § 9 (2) Nr. 3 der Satzung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. zu wählen.

§ 7 / Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Landesverbandstag findet alle drei Jahre statt. Er ist vom Landesvorsitzenden oder vom Stellvertretenden Landesvorsitzenden auf Beschluss des Landesvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landesverbandstages einzuberufen.
- (2) Der Tag, an dem der Landesverbandstag stattfindet, ist dem Präsidenten, der Bundesgeschäftsstelle sowie den Gliederungen des Landesverbandes mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen.
- (3) Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung, die den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Tagung zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung zu übersenden ist. Der Landesverbandstag beschließt die endgültige Tagesordnung.
- (4) Der Landesverbandstag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Zur Vorbereitung der Wahlen zum Landesvorstand legt der amtierende Landesvorstand eine Vorschlagsliste vor. Anzugeben sind: Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift und Eintrittsdatum beim Volksbund. Die Kandidaten sind zu befragen, ob sie mit dem Vorschlag und seiner Bekanntmachung einverstanden sind. Diese Vorschlagsliste wird dem Landesverbandstag zur Abstimmung vorgelegt. In der Vorschlagsliste ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied im Landesverband darüber hinaus berechtigt ist, für ein Amt im Vorstand zu kandidieren. Wahlvorschläge können bis zur Schließung des jeweiligen Wahlgangs eingebracht werden.

§ 8 / Anträge

- (1) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung und zu den einzelnen Beratungsthemen können bis zur Abstimmung gestellt werden.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung (Aussetzung der Abstimmung, Schluss der Rednerliste, Schluss der Aussprache usw.) können jederzeit gestellt werden und haben Vorrang vor allen anderen Anträgen. Es ist jeweils ein Redner für und gegen den Antrag zuzulassen.

§ 9 / Ablauf des Landesverbandstages

- (1) Der Landesverbandstag wählt zu Beginn der Sitzung auf Vorschlag des Landesvorstandes einen Sitzungsleiter.
- (2) Der Landesverbandstag beginnt mit der Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder. Es folgt die Prüfung, ob der Landesverbandstag ordnungsgemäß einberufen und seinen Mitgliedern die Tagesordnung rechtzeitig zugegangen ist. Nach der Wahl des Schriftführers legt der Landesverbandstag die endgültige Tagesordnung fest. Der weitere Ablauf richtet sich nach der Tagesordnung. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandstages.
- (3) Der Sitzungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind sofort, nach Ende des aktuellen Redners, zu berücksichtigen. Antragsteller erhalten zu Beginn und zum Schluss der Aussprache, aber vor der Abstimmung über ihren Antrag das Wort. Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht jederzeit das Wort zu ergreifen.
- (4) Der Landesverbandstag entscheidet darüber, welche Themen der Tagesordnung in geschlossener Sitzung der stimmberechtigten Mitglieder behandelt werden.
- (5) Jedes Mitglied des Landesverbandstages hat eine Stimme.

§ 10 / Beschlussfassung des Landesverbandstages

(1) Der Landesverbandstag fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Abberufung von Mitgliedern des Landesvorstandes, für die Änderungen der Organisations- und Geschäftsordnung und für einen Beschluss auf Vertagung des Landesverbandstages bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

(2) Wahlen sind geheim, es sei denn, dass der Landesverbandstag einstimmig mit einer offenen Wahl einverstanden ist. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter sowie der Schatzmeister und dessen Stellvertreter werden einzeln gewählt. Die Wahl der Beisitzer erfolgt im Block.

(3) Anträge, über die abgestimmt werden soll, sind vom Sitzungsleiter vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen, soweit sie den stimmberechtigten Mitgliedern nicht schriftlich vorliegen.

§ 11 / Niederschrift

(1) Es ist eine Niederschrift über die gefassten Beschlüsse der Sitzung des Landesverbandstages anzufertigen.

(2) Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste anzufügen. Festzuhalten sind weiterhin der Verlauf der Sitzung, die beschlossenen Anträge, die Beschlüsse und die „zu Protokoll“ gegebenen Erklärungen.

(3) Die Niederschrift ist von Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Kopie des Protokolls ist an die Kreis- und Stadtverbandsvorsitzenden und an den Landesvorstand zu senden. Jedes Mitglied hat das Recht eine Niederschrift in der Landesgeschäftsstelle anzufordern.

(4) Einsprüche gegen Form und/oder Inhalt der Niederschrift sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt beim Landesverband schriftlich vorzulegen.

§ 12 / Landesvorstand

(1) Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht aus:

- dem Landesvorsitzenden
- drei Stellvertretenden Landesvorsitzenden
- dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter
- 1. Sprecher Jugendarbeitskreis (JAK)
- dem Landesgeschäftsführer, jedoch ohne Stimmrecht

(2) Der Landesvorstand besteht aus:

- den Personen des geschäftsführenden Landesvorstandes und
- den Kreis- und Stadtverbandsvorsitzenden
- max. 4 Beisitzern
- kooptierten Mitgliedern ohne Stimmrecht

(a) Mitgliedern des Bundesvorstandes, die als Mitglieder dem Landesverband Sachsen angehören

(b) Den ehrenamtlichen Geschäftsträgern in den Regionen nach § 3 (3).

(c) Kommandeur des Landeskommandos Sachsen

(d) dem regional zuständigen Bundeswehrbeauftragten des Volksbundes.

Weitere Kooptierungen sind auf Beschluss des Landesvorstands möglich.

(3) Die Aufgaben- und Kompetenzverteilung innerhalb des Vorstandes werden soweit sonst nicht von dieser OGO geregelt, in einem durch Vorstandsbeschluss festgelegten Geschäftsverteilungsplan geregelt.

(4) Der Landesvorstand wird – mit Ausnahme der kooptierten Mitglieder – durch den Landesverbandstag auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied darf nur ein Amt im Vorstand ausüben. Die Amtszeit des Landesvorsitzenden endet mit der Wahl eines neuen Landesvorsitzenden.

(5) Scheidet ein durch den Landesverbandstag gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Landesvorstand durch Benennung einer Person selbst ergänzen. Die Benennung bedarf der Bestätigung durch den nächsten regulären Landesverbandstag.

(6) Scheiden der Landesvorsitzende und seine Stellvertretenden Landesvorsitzenden vorzeitig aus, bestimmt der Landesvorstand, wer bis zum nächsten regulären Landesverbandstag die Geschäfte des Landesvorsitzenden führt. Beim Ausscheiden eines Stellvertreters entscheidet der Landesvorstand über dessen Nachfolger.

(7) Der Landesverbandstag kann den Landesvorsitzenden und die anderen Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen. Dazu bedarf es einer 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen (vgl. § 6(1) und § 10 (2) Satz 3 dieser Geschäftsordnung).

Zu den Vorstandssitzungen können externe Gäste (z.B. Vertreter von Landesbehörden oder Kommunen) sowie beratende Fachleute eingeladen werden.

§ 13 / Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand führt verantwortlich die Geschäfte des Landesverbandes.

(2) Aufgabe des Landesvorstandes ist insbesondere:

- 1.) die Einberufung des Landesverbandstages und dessen vorläufige Tagesordnung festzulegen;
- 2.) dem Landesverbandstag über die Tätigkeit des Landesverbandes zu berichten;
- 3.) die Jahresrechnungen des Landesverbandes als Teil der Jahresrechnung des Volksbundes zu prüfen und dem Landesverbandstag über das Ergebnis zu berichten;
- 4.) die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers nach entsprechender Ausschreibung und Abstimmung mit dem Präsidenten des Volksbundes (§ 10 (2) Satz 3 Satzung des Volksbundes).
- 5.) nach Maßgabe der „Ordnung für Ehrungen“ die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen zu beschließen.
- 6.) Richtlinien und Weisungen für die Arbeit des Landesvorstandes zu erlassen.

(3) Der Landesvorsitzende leitet die Geschäfte des Landesvorstandes und sorgt für die Umsetzung seiner Beschlüsse. Er überwacht die Führung der laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Er ist der Dienstvorsetzte aller hauptamtlichen Mitarbeiter des Landesverbandes. Er vertritt den Volksbund gemäß § 8 (1) und (2) der Satzung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Landesschatzmeister überwacht im Auftrage des Landesvorstandes das Finanzwesen des Landesverbandes und sorgt für die Einhaltung der Haushalts- und Kassenordnung. Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen, die der Landesvorstand im Rahmen der ihm zuerkannten Rechte treffen kann, bedürfen seiner Mitwirkung. Gegen Ausgabenbeschlüsse kann der Landesschatzmeister Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Vorstandssitzung.

§ 14 / Beschlussfassung der Gremien

(1) Der Landesvorstand ist vom Landesvorsitzenden mindestens dreimal im Jahr oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

(2) Der Geschäftsführende Landesvorstand hat eine Ladungsfrist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(3) Die Sitzungen werden vom Landesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Landesvorsitzenden geleitet.

(4) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Das Stimmrecht kann auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden. Außer seiner eigenen Stimme darf jedes Vorstandsmitglied nur eine weitere Stimme führen. Die Vorsitzenden der Kreis- und Stadtverbände können sich durch ihre Stellvertreter oder ein anderes von ihnen beauftragtes Mitglied des jeweiligen Vorstands vertreten lassen. Der JAK-Sprecher kann es auf seinen Stellvertreter übertragen.

(6) Der Landesvorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand stimmt in der Regel offen ab. Über Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

(7) Über Sitzungen des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, dem eine Anwesenheitsliste beizuliegen hat. Erklärungen zu Protokoll sind aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer, der zu Beginn der Sitzung bestimmt wird zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzusenden. Einsprüche gegen Form und/oder Inhalt der Niederschrift sind binnen zwei Wochen nach Erhalt in der Landesgeschäftsstelle schriftlich anzuzeigen. Sie werden in der nächsten Gremiensitzung behandelt. Dieses Verfahren gilt sowohl für die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands als auch für die des Gesamtvorstandes. Der Geschäftsführende Landesvorstand fasst Beschlüsse, die aufgrund ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub erlauben. Diese sind dem Gesamtvorstand auf der nächsten regulären Vorstandssitzung zur Kenntnis zu bringen. Auf Antrag von Mitgliedern des Landesvorstands können die vom Geschäftsführenden Vorstand gefällten Beschlüsse erneut beraten und abgestimmt werden.

(8) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich, wenn kein Mitglied des Landesvorstandes dem Verfahren oder der Sachentscheidung widerspricht.

§ 15 / Landesgeschäftsstelle

(1) Die Landesgeschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes nach Maßgabe der Satzung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., der Organisations- und Geschäftsordnung des Landesverbandes und den Richtlinien und Weisungen des Landesvorstandes.

(2) Die Landesgeschäftsstelle wird vom Landesgeschäftsführer geleitet. Der Landesgeschäftsführer ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte verantwortlich. Er sorgt für die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsstelle, den Geschäftsstellen der anderen Landesverbände, den Untergliederungen im Landesverband, den zuständigen Landesbehörden und kommunalen Ämtern im Freistaat Sachsen und der Bundeswehr.

(3) Der Landesgeschäftsführer ist gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeitern im Landesverband weisungsbefugt, die Disziplinarbefugnis obliegt dem Landesvorsitzenden.

(4) Der Landesgeschäftsführer hat den Landesvorstand über alle wichtigen Angelegenheiten auf seinen regulären Vorstandssitzungen zu unterrichten, in besonderen Fällen auch ad hoc.

§ 16 / Sprachform

Personenbezogene Bezeichnungen dieser Organisations- und Geschäftsordnung gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Form.

§ 17 / Inkrafttreten

Diese Organisations- und Geschäftsordnung wurde vom Landesverbandstag des Landesverbandes Sachsen am 20.01.2018 beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.